



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Adelheid Brüchmann-Nikolay (fraktionslos)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr -**

**Nachfrage zu den Kleinen Anfragen „Westumgehung Pinneberg -
Planungsstand und Planänderungen“ (Drucksache 14/2498) und
„Westumgehung Pinneberg - Kosten, Planabstimmungen“ (Drucksache
14/2496)**

1. In Ihrer Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage „Westumgehung Pinneberg - Planungsstand und Planänderungen (Drucksache 14/2498) weist die Landesregierung auf eine Reihe von Änderungen in der Planung der Westumgehung Pinneberg hin. Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan 107 der Stadt Pinneberg öffentlich ausgelegt.

Trifft es zu, dass der Bebauungsplan 107 insbesondere unterstellt, dass im Bereich zwischen Wedeler Weg und Mühlenstraße abweichend von den in der Planfeststellung ausgelegten Unterlagen eine Straßeneinmündung in die Westumgehung vorgesehen ist?

Wenn ja:

- a) zu welchem Zeitpunkt ist die Anhörungsbehörde erstmalig über diese

Planung informiert worden? Warum wurde in der o.g. Antwort auf meine Anfrage nicht auf diese Planänderung hingewiesen?

b) Ist die Landesregierung der Auffassung, dass mit dieser Änderung der Westumgehungsplanung das Planungskonzept der Westumgehung als Umgehungsstraße für überörtliche Verkehre aufgegeben worden ist?

Weshalb ist die Landesregierung dieser Auffassung bzw. weshalb nicht?

Zu 1.:

Nach dem hier vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes 107 ist im Bereich zwischen Wedeler Weg und Mühlenstraße eine Anbindung der Straße „Trift“ an die Westumgehung vorgesehen.

Zu 1a):

Die Stadt Pinneberg hat der Anhörungsbehörde in einer Besprechung am 4.11.1999 erstmalig einen Entwurf des Bebauungsplanes 107 vorgestellt.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 14/2428) konnte daher nicht auf diese Planänderung hingewiesen werden.

Zu 1b):

Die geplante Westumgehung Pinneberg dient der Entlastung des innerstädtischen Verkehrsnetzes. Ein Planungskonzept für die Westumgehung als Umgehungsstraße für überörtliche Verkehre besteht nicht.

Das Straßennetz von Pinneberg ist geprägt durch die Eisenbahnstrecke Hamburg - Elmshorn, die Pinneberg in einen nördlichen Teil (Innenstadt, Ratsberg, Thesdorf) und in einen südlichen Teil (Quellental, Eggerstedt, Waldenau) teilt. Für den in Ost-West-Richtung verlaufenden Verkehr stehen in dem von der Eisenbahnlinie Hamburg-Altona - Kiel durchtrennten Stadtgebiet lediglich zwei Überführungen zur Verfügung. Die beiden Teile werden durch die Hochstraße im Westen und den Thesdorfer Weg im Osten Pinnebergs verbunden. Den Hauptverkehrsanteil nimmt hierbei die Hochstraße im Zuge der L 106 auf, deren durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge nach der Verkehrsmengenkarte 1995 (DTV 1995) 25.739 Kfz/24h beträgt.

Täglich kommt es während der Spitzenstunden zu einer Überlastung der Knotenpunkte Mühlenstraße/Hochstraße/Saarlandstraße und Friedrich-Ebert-Straße/Elmshorner Straße/Hochstraße.

2. Trifft es zu, dass im Zusammenhang mit der Planung der Westumgehung Pinneberg etwa Mitte der neunziger Jahre Gutachten zur Existenzgefährdung von Baumschulen im Planungsbereich erstellt worden sind?

Wenn ja:

Warum werden diese Gutachten in den Antworten der Landesregierung zu den Antworten auf die Fragen 1 und 3 o.g. Kleinen Anfrage nicht erwähnt?

Ja.

In der Kleinen Anfrage (Drucksache 14/2498) wurde nach Fachgutachten gefragt. Die oben genannten Gutachten sind keine Fachgutachten, die der Ausarbeitung der Planung dienen. Es handelt sich vielmehr um Gutachten, die aufgrund erhobener Einwendungen von der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung der Existenzgefährdung und zur Wertermittlung der beiden Baumschulen angefordert worden sind.

3. Es wird gebeten, sämtliche Gutachten, die die Stadt Pinneberg seit Beginn des Planfeststellungsverfahrens zur Westumgehung Pinneberg
 - a) an die Anhörungsbehörde
 - b) an die Planfeststellungsbehördegesandt hat, zu benennen.

Hierbei bitte ich für jedes Gutachten zu benennen:

- Titel,
- Auftraggeber,
- Auftragnehmer,
- Verfasser
- Kosten und Kostenträger,
- Datum der Auftragsvergabe,
- Datum der Fertigstellung des Gutachtens

Der Planfeststellungs- bzw. der Anhörungsbehörde liegen nachfolgend aufgeführte Gutachten vor. Auftraggeberin und Kostenträgerin war in allen Fällen die Stadt Pinneberg; Kosten sowie Daten der Auftragsvergabe und Fertigstellung nach Angaben der Stadt Pinneberg:

- Verkehrsuntersuchung Westumgehung Pinneberg,
Auftragnehmer/Verfasser: Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft
Kosten:16.005,60 DM
Datum der Auftragsvergabe:09.05.1989
Fertigstellung:Nov. 1989

- Berechnung der Brückenquerung Westumgehung/Pinnau
Auftragnehmer/Verfasser: Hydro-Consult
Kosten: 102.925,00 DM
Datum der Auftragsvergabe: 10.03.1994
Fertigstellung: Dezember 1995

- Verkehrsentwicklungsplan Pinneberg,
Auftragnehmer/Verfasser: Ingenieurgesellschaft Schnüll - Haller
Kosten:140.300,-- DM
Datum der Auftragsvergabe:16.12.1994
Fertigstellung:1997

- Lärmtechnische Untersuchung Betriebsgrundstück Witt
Auftragnehmer/Verfasser: Dorsch-Consult
Kosten: 5.106,00 DM
Datum der Auftragsvergabe: 12.01.1995
Fertigstellung: April 1995

- Gutachten über die Baumschulen Strobel & Co., Pinneberg sowie Wohldt, Pinneberg,
Auftragnehmer/Verfasser: Sachverständiger Dr. Manfred Berndt, Dipl.-Ing.agr.
(Gartenbau), Hannover, 31.01.1996
Kosten: 195.600,00 DM

Datum der Auftragvergabe: 06.06.1995

Fertigstellung: Juni 1996

- Vergleichsberechnung für die Ableitung von Oberflächenwasser

Auftragnehmer/Verfasser: Dorsch-Consult

Kosten: 5.961,00 DM

Datum der Auftragsvergabe: 31.07.1995

Fertigstellung: Oktober 1995

- Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet und Kurzstellungnahme zum geplanten FFH-Gebiet im Pinnautal

Auftragnehmer/Verfasser: Biologenbüro GGV/Felm, Kiel, Heiko Grell

Kosten: 44.760,-- DM

Datum der Auftragvergabe: 19.10.1998

Fertigstellung: Februar/Juli 1999

- Expertise zur Westumgehung Pinneberg

Auftragnehmer/Verfasser: Ingenieurgemeinschaft Schnüll - Haller

Kosten: 12.000,00 DM

Datum der Auftragvergabe: 01.02.1999

Fertigstellung: März 1999

4. Welche Schreiben im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren zur Westumgehung hat die Anhörungsbehörde seit Beginn des Planfeststellungsverfahrens an die Stadt Pinneberg bzw. die Stadt Pinneberg seit Beginn des Planfeststellungsverfahrens an die Anhörungsbehörde gerichtet (Datum, Aktenzeichen)?

Seit Beginn des Planfeststellungsverfahrens der Westumgehung Pinneberg sind von der Anhörungsbehörde folgende Schreiben an die Stadt Pinneberg gerichtet worden:

Az. 470b-553.32-G96	Az. 650b-553.32-G96	Az. 433-553.32-G96
26.08.88	27.01.89	25.11.98
10.11.88	08.03.93	27.10.99
	02.04.93	17.01.2000
	05.04.93	
	08.04.93	
	29.04.93	
	06.05.93	
	03.06.93	
	20.08.93	
	20.09.93	
	29.09.93	
	11.01.94	
	15.08.94	

Von der Stadt Pinneberg wurden folgende Schreiben (ohne Aktenzeichen) an die Anhörungsbehörde gesandt.

17.08.88	18.12.93	04.04.96
02.11.88	17.01.94	04.10.96
15.11.88	14.03.94	10.12.97
03.02.93	11.07.94	10.02.97
26.03.93	06.10.94	25.11.98
22.04.93	30.11.94	
04.05.93	21.12.94	
16.08.93	27.04.95	
14.09.93	22.12.95	
04.10.93		

5. Welche Gremiovorlagen (Gremium, Datum, ggf. Drucksachennummer) der Stadt Pinneberg haben sich seit Beginn der ersten Auslegung im

Planfeststellungsverfahren mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens befaßt?

Es ist nicht bekannt, welche Gremienvorlagen der Stadt Pinneberg sich mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens befaßt haben. Im übrigen handelt es sich dabei um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Pinneberg, die darüber keine Auskunft erteilt.

6. Die Antwort der Landesregierung auf die Frage 3.b) der Kleinen Anfrage „Westumgehung Pinneberg - Kosten, Planungsabstimmung“ (Drucksache 14/2496) läßt offen, ob sie die Stellungnahme nach §140 Abs.9 LVwG auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes freigeben wird, stellt aber fest, dass auf Antrag dann Unterlagen zur Verfügung gestellt würden, wenn diese Umweltinformationen enthalten.

Sind der Landesregierung Stellungnahmen einer Anhörungsbehörde in einem Straßenbau-Planfeststellungsverfahren nach §140 Abs.9 LVwG bekannt, die keine Umweltinformation enthalten?

Wenn ja:

Wie vereinbart die Landesregierung dies mit den Kriterien zum Begriff der Umweltinformation, wie sie der EuGH aus Anlaß der Rechtssache EuGH C-321/96 entwickelt hat?

Ja.

Die Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwendern erfolgt regelmäßig im Beisein der Planfeststellungsbehörde, die auch die über die Erörterungstermine gefertigten Niederschriften erhält. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 140 Abs. 9 LVwG kann sich daher z. B. auf formalrechtliche Dinge beschränken und muss damit nicht zwangsläufig Umweltinformationen enthalten. Dies steht nicht im Widerspruch zu der genannten Entscheidung des EuGH.